

Bericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission an den Landrat

betreffend Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zur Interkantonalen Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung (WFV); Ausgabenbewilligung

2023/161

vom 3. Mai 2023

1. Ausgangslage

Im Sinne einer nationalen Solidarität und zur schweizweiten Sicherstellung einer bedarfskonformen Anzahl von Fachärztinnen und -ärzten (inkl. Hausärztinnen und -ärzten) wird auch vom Kanton Basel-Landschaft erwartet, der «Interkantonalen Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen» (WFV) beizutreten. Diese Vereinbarung trat 2022 in Kraft. Mittlerweile sind 23 Kantone der Vereinbarung beigetreten.

Die WFV regelt verbindlich, dass erstens pro Assistenzärztin und -arzt ein jährlicher fixer Mindestbeitrag von CHF 15'000.– an die für Weiterbildungstätigkeiten anfallenden Kosten der Weiterbildungsstätten (Spitäler) zu entrichten ist, und zweitens, dass Kantone, in denen weniger Assistenzärzte als im schweizerischen Durchschnitt weitergebildet werden, einen Ausgleich an jene Kantone zu zahlen haben, die mehr weiterbilden. Die erste Anforderung ist im Kanton Basel-Landschaft bereits erfüllt; es sind somit keine zusätzlichen finanziellen Mittel erforderlich. Für den interkantonalen Ausgleich wird für den Kanton Basel-Landschaft aufgrund der WFV-Kriterien ein jährlicher Betrag von netto CHF 1,47 bis 1,52 Mio. veranschlagt, abhängig davon, wie viele weitere Kantone der WFV noch beitreten werden. Die beantragte Nettoausgabe für die Jahre 2024 bis Ende 2027 beträgt rund CHF 6 Mio. In diesem Betrag ist der Beitrag von Baselland an die Weiterbildungen im gemeinsam mit dem Partnerkanton getragenen Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) im Umfang von CHF 625'050.– bereits berücksichtigt. Die beantragte Nettoausgabe für die Jahre 2024 bis Ende 2027 beträgt somit rund CHF 6 Mio.

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission beriet bereits 2019 eine erste Vorlage betreffend WFV und gelangte zu einer ablehnenden Haltung. Am 10. Februar 2019 wurde der Staatsvertrag betreffend «Universitätsspital Nordwest» vom Partnerkanton Basel-Stadt verworfen, was die Ausgangslage nochmals veränderte. Die Kommission gab den Auftrag, die Vorlage aus dem Jahr 2018 zu aktualisieren. Der Regierungsrat kam dem Anliegen nach und zog die Vorlage Anfang 2020 offiziell zurück. In der Folge führte die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion mit dem Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt Verhandlungen darüber, inwiefern die jährlichen Kosten, die dem Kanton Basel-Landschaft aus der seit 2014 geltenden vollen Patientenfreizügigkeit zwischen Basel-Landschaft und Basel-Stadt entstehen, zu berücksichtigen seien. Diese liegen mittlerweile bei jährlich rund CHF 2 Mio. Es konnte hierzu jedoch keine Einigung erzielt werden.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission behandelte die Vorlage an ihrer Sitzung vom 21. April 2023 im Beisein von Regierungsrat Thomas Weber, VGD-Generalsekretär Olivier Kungler, Jürg Sommer, Leiter Amt für Gesundheit, sowie Andrea Primosig, wissenschaftlicher Mitarbeiter im Amt für Gesundheit.

Eintreten

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

2.2. Detailberatung

Die Kommission teilt grundsätzlich die Stossrichtung der Vorlage, für das Thema der Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten in Spitälern eine solidarisch getragene schweizweite Lösung zu finden. Damit sollen jene Kantone, die viel Geld in die Weiterbildung investieren, von den Kantonen, in denen die nunmehr «marktreifen» Arbeitskräfte angestellt werden bzw. tätig sind, eine Ausgleichszahlung erhalten. Der Mechanismus funktioniert so, dass die Kantone pro Einwohner/-in CHF 20.– in einen Topf einzahlen und für jede/-n Assistenzarzt/-ärztin in Weiterbildung CHF 15'000.– zurückerhalten. Mit seinen finanzierten 246 Weiterbildungen (VZÄ) stünde der Kanton Basel-Landschaft somit quasi mit noch jährlich CHF 2,1 Mio. in der Schuld.

Die Vorlage wurde in der Kommission kontrovers diskutiert. Die Mitglieder sprachen sich zwar für einen Beitritt zur Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung aus, knüpften diesen jedoch an die Bedingung, dass die spezielle Situation des Kantons Basel-Landschaft dabei berücksichtigt werde. Diese beinhaltet als wichtigstes Merkmal die seit 2014 bestehende volle Patientenfreizügigkeit zwischen den beiden Basel. Die Kommission nahm zur Kenntnis, dass die von Baselland mitfinanzierten Weiterbildungen im UKBB berücksichtigt werden sollen. Eine Gesamtbetrachtung erfordert aber auch den Einbezug der vollen Freizügigkeit zwischen Basel-Stadt und Baselland.

– Einigung über den Einbezug der vollen Freizügigkeit erforderlich

Im September 2013 haben die Regierungen von Basel-Landschaft und Basel-Stadt beschlossen, dass die Einwohnerinnen und Einwohner beider Kantone künftig in den Genuss einer vollen Freizügigkeit in den beiden Kantonen kommen sollen. Dies hatte zur Folge, dass für alle Einwohnerinnen und Einwohner beider Kantone sämtliche Spitäler in Basel-Stadt und Basel-Landschaft, die sich auf der Spitalliste befinden, ohne zusätzliche Kostenfolge zur Verfügung stehen. Die volle Freizügigkeit wurde am 1. Januar 2014 eingeführt. Wie der Regierungsrat in der Vorlage ausführt, hat davon bislang ausschliesslich der Kanton Basel-Stadt profitiert, weil das Universitätsspital Basel (USB) einen bedeutend höheren Tarif aufweist. Damals war man davon ausgegangen, dass sich die Baserates von KSBL und USB angleichen werden, was nicht eingetroffen ist. Wer heute also einen Wahleingriff am USB durchführen lässt, verursacht höhere Kosten als für die gleiche Behandlung am Kantonsspital Baselland (KSBL). Dieser Effekt, der zulasten von Baselland geht, nahm stetig zu und wird derzeit mit rund 2 Millionen Franken pro Jahr angegeben.

In der Vergangenheit haben mehrere Verhandlungsrunden zwischen der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion BL und dem Gesundheitsdepartement BS stattgefunden, um die Möglichkeit einer Anrechnung der höheren Baselbieter Kosten zu eruieren. Dabei konnte keine Einigung erzielt werden.

Die Kommissionsmitglieder beurteilten die Aussicht als unbefriedigend, dass der Kanton Basel-Landschaft doppelt belastet wird, solange keine Einigung über die Anrechnung der Leistungen im Rahmen der Freizügigkeit mit Basel-Stadt vorliegt. Eine solche Einigung würde die effektiven Beiträge von Baselland würdigen und den im Februar 2019 zwischen den beiden Kantonen abgeschlossenen gemeinsamen Staatsvertrag zur Planung, Regulation und Aufsicht in der Gesundheitsversorgung zusätzlich mit Leben erfüllen.

– *Beitritt ja, aber...*

Ein von einem Mitglied eingebrachter Änderungsantrag des Landratsbeschlusses zielte deshalb darauf ab, den Beitritt zur WFV unter dem Vorbehalt zu beschliessen, dass eine angemessene Berücksichtigung der Leistungen des Kantons Basel-Landschaft im Rahmen der vollen Freizügigkeit in den beiden Basel sichergestellt ist. Konkret sollen diese Leistungen mit CHF 0,75 Mio. berücksichtigt werden, was über vier Jahre einem Gesamtbetrag von CHF 3 Mio. entspricht. Der Beitrag von Baselland im Rahmen der WFV würde sich damit von CHF 6 Mio. auf CHF 3 Mio. halbieren. Entsprechend soll die Ausgabenbewilligung von CHF 6'087'133.– (Vorlage Regierung) auf CHF 3'087'133.– (Version VGK) reduziert werden.

In der ursprünglichen Ziffer 4 wies der Regierungsrat auf die Absicht hin, mit dem Kanton Basel-Stadt eine entsprechende Vereinbarung über die Ausgleichszahlung im Zusammenhang mit dem UKBB und der vollen Freizügigkeit zu treffen. Die Kommission verschärfte diesen Punkt und änderte die Ziffer dahingehend ab, dass der Regierungsrat konkret damit beauftragt wird, um die Grundlage für den Beitritt zur WFV zu schaffen.

Die Kommission beschloss folgende Änderungen einstimmig mit 13:0 Stimmen:

1. Der Landrat genehmigt den Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zur interkantonalen Vereinbarung vom 20. November 2014 über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WFV).
2. Der Beitritt gemäss Ziffer 1 vorstehend steht unter dem Vorbehalt, dass mit dem Kanton Basel-Stadt eine Vereinbarung über Ausgleichszahlungen für das UKBB (aktuelle Schätzung: 0.63 Mio. Franken) sowie über eine zusätzliche Ausgleichszahlung für die gewährte Freizügigkeit im GGR (im Ausmass von rund 0.75 Mio. Franken) abgeschlossen werden kann.
3. Für die Abgeltung der aus dem Beitritt zur WFV resultierenden Nettokosten des Kantons Basel-Landschaft wird für die Jahre 2024 bis 2027 eine neue einmalige Ausgabe von ~~6~~3'087'133 Franken bewilligt.
4. Der Landrat beauftragt den ~~nimmt die Absicht des Regierungsrates zur Kenntnis~~, mit dem Kanton Basel-Stadt eine Vereinbarung ~~über die~~ für eine ~~die~~ Ausgleichszahlung betreffend das gemeinsam getragene Universitäts-Kinderspital beider Basel sowie eine ~~die~~ zusätzliche Ausgleichszahlung für die gewährte Freizügigkeit im GGR ~~getroffen wird~~ gemäss Ziffer 2 abzuschliessen.
5. Ziffer ~~2~~ 3 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

3. Antrag an den Landrat

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission beantragt dem Landrat mit 13:0 Stimmen, gemäss beiliegendem von ihr geänderten Landratsbeschluss zu entscheiden.

03.05.2023 / mko

Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission

Balz Stüchelberger, Präsident

Beilage

- Landratsbeschluss (von der Kommission geändert)

Landratsbeschluss

betreffend Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zur Interkantonalen Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung (WFV); Ausgabenbewilligung

vom Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Landrat genehmigt den Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zur interkantonalen Vereinbarung vom 20. November 2014 über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WFV).
2. Der Beitritt gemäss Ziffer 1 vorstehend steht unter dem Vorbehalt, dass mit dem Kanton Basel-Stadt eine Vereinbarung über Ausgleichszahlungen für das UKBB (aktuelle Schätzung: 0.63 Mio. Franken) sowie über eine zusätzliche Ausgleichszahlung für die gewährte Freizügigkeit im GGR (im Ausmass von rund 0.75 Mio. Franken) abgeschlossen werden kann.
3. Für die Abgeltung der aus dem Beitritt zur WFV resultierenden Nettokosten des Kantons Basel-Landschaft wird für die Jahre 2024 bis 2027 eine neue einmalige Ausgabe von 3'087'133 Franken bewilligt.
4. Der Landrat beauftragt den Regierungsrat, mit dem Kanton Basel-Stadt eine Vereinbarung für die Ausgleichszahlung betreffend das gemeinsam getragene Universitäts-Kinderspital beider Basel sowie die zusätzliche Ausgleichszahlung für die gewährte Freizügigkeit im GGR gemäss Ziffer 2 abzuschliessen.
5. Ziffer 3 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal, Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin: